

Die **Teilzeitberufsausbildung** regelt der § 8 (1) des Berufsbildungsgesetzes (BBiG):

„Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).“

Mit dieser Ausführung stellt der Gesetzgeber klar, dass sich die Verkürzung der Ausbildungszeit bei berechtigtem Interesse auch auf eine tägliche oder wöchentliche Verkürzung beziehen kann, sofern das Ausbildungsziel auch in dieser verkürzten Zeit erreicht wird. Ein berechtigtes Interesse liegt bei Auszubildenden vor, die z.B. ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu betreuen haben.

Hierdurch wird eine Teilzeitausbildung unter Beibehaltung der regulären Ausbildungsdauer ermöglicht.